

Das sowjetisch-polnische Abkommen vom 25. März 1957 über weitere Repatriierung von Polen aus der Sowjetunion

Abkommen zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Regierung der Polnischen Volksrepublik über die Fristen und das Verfahren der weiteren Repatriierung von Personen polnischer Nationalität aus der UdSSR ¹⁾

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Regierung der Polnischen Volksrepublik,

unter Feststellung, daß die Mehrzahl von Personen polnischer Nationalität, die den Wunsch geäußert hatten, repatriiert zu werden, bereits auf Grund früher geschlossener sowjetisch-polnischer Abkommen aus der UdSSR nach Polen ausgereist sind,

jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ein gewisser Teil von Personen polnischer Nationalität seinerzeit von dem Recht auf Repatriierung keinen Gebrauch gemacht hat, und

in dem Bestreben, die sowjetisch-polnische Freundschaft weiter zu festigen,

haben beschlossen, gemäß der am 18. November 1956 in Moskau unterzeichneten Gemeinsamen Sowjetisch-Polnischen Erklärung ²⁾ dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

¹⁾ Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR, 1957, Art. 418 (Übersetzung des Instituts). Dort ist vermerkt, daß das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR am 5. 6. 1957, der Staatsrat der Polnischen Volksrepublik am 23. 5. 1957 den Vertrag „ratifiziert“ habe und daß die Ratifikationsurkunden am 10. 7. 1957 in Warschau ausgetauscht wurden. Der ebenfalls authentische polnische Wortlaut erschien in Dziennik Ustaw, 1957, Poz. 222 (Anm. d. Red.).

²⁾ Der betreffende Passus der Erklärung vom 18. 11. 1956 lautet in der deutschen Übersetzung der sowjetzonalen SED-Zeitung »Neues Deutschland« vom 20. 11. 1956 (s. auch Keesing's Archiv der Gegenwart 1956, S. 6113 f.) unter V: «Geleitet von dem Bestreben, die polnisch-sowjetische Freundschaft weiter zu festigen, einigten sich die Delegationen über die Prinzipien, auf deren Grundlage die entsprechenden Organe der Sowjetunion die weitere Repatriierung von Polen, die ihre Familien in Polen haben, wie auch die Rückkehr derjenigen Personen nach Polen fördern werden, die aus Gründen, die nicht von ihnen abhängen, nicht von dem Recht auf Repatriierung entsprechend dem sowjetisch-polnischen Abkommen von 1945 Gebrauch machen konnten. Die sowjetische Delegation erklärte, daß ein Vorschlag über die vorfristige Freilassung und Repatriierung oder über die Übergabe der in Haft befindlichen Personen an polnische Organe dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zur Erörterung unterbreitet werden wird. Die Seiten vereinbarten, daß in nächster Zeit eine Zusammenkunft von Vertretern der zuständigen Organe beider Seiten stattfinden wird, auf der die Termine und das Verfahren der Repatriierung festgelegt werden sollen».

Das in dieser Erklärung erwähnte Abkommen von 1945 wurde, laut polnischer Bekanntmachung vom 6. 7. 1945 (deutsche Übersetzung, offenbar auf Grund der englischen Übersetzung in "Soviet-Polish Relations, A Collection of Official Documents 1944-1946", London 1946, p. 32, bei Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen, Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze Bd. 9, S. 88 f.) zwischen der Regierung der UdSSR und der provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Republik Polen abgeschlossen und am 6. 6. 1945 in Moskau unterzeichnet. Nach Art. 15 des Abkommens vom 25. 3. 1957

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken: Nikolaj Pavlovič D u d o r o v , Minister der inneren Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken,

Die Regierung der Polnischen Volksrepublik: Vladislav V i c h a , Minister der inneren Angelegenheiten der Polnischen Volksrepublik,

welche nach dem Austausch ihrer Vollmachten, die in voller Ordnung und gebührender Form befunden wurden, wie folgt übereingekommen sind:

Artikel 1. Das Recht auf Repatriierung haben:

a) Personen polnischer Nationalität, die am 17. September 1939 polnische Staatsangehörige waren;

b) Kinder von Personen polnischer Nationalität, die am 17. September 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen, wenn sie nach dem 17. September 1939 geboren wurden und keine nahen Verwandten in der Sowjet-Union, aber Verwandte in der Polnischen Volksrepublik haben, oder wenn die polnischen Behörden ihre Repatriierung befürworten.

Artikel 2. Personen, die das Recht auf Repatriierung haben und es ausüben wünschen, die aber im Dienst der Sowjet-Armee stehen, werden demobilisiert und repatriiert.

Artikel 3. Personen, die das Recht auf Repatriierung haben, sich aber in Gefängnissen befinden, werden vor dem Termin befreit und repatriiert oder den polnischen Behörden übergeben.

Artikel 4. Der sowjetische Partner wird die Ausreise in die Polnische Volksrepublik den Ehegatten, den Kindern und den Eltern der zu Repatriierenden gestatten, die mit diesen einen gemeinsamen Haushalt führen, auch wenn diese Familienmitglieder nicht am 17. September 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen und nicht Personen polnischer Nationalität sind.

Der polnische Partner wird die Begünstigungen, welche die zu Repatriierenden, die die polnische Staatsangehörigkeit erwerben, genießen, auch auf die Familienmitglieder der genannten Personen erstrecken, welche in der Polnischen Volksrepublik unter Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der UdSSR eintreffen.

Artikel 5. Die Vertragspartner sind übereingekommen, die Repatriierung von Personen, die ein Recht auf eine solche gemäß diesem Abkommen haben, wie auch die Ausreise von Personen, die im Artikel 4 dieses Abkommens genannt sind, unter Einhaltung des Freiwilligkeitsprinzips fortzusetzen.

Artikel 6. Personen, die sich auf Grund dieses Abkommens zu repatriieren wünschen, reichen Erklärungen über den Wunsch sich zu repatriieren bei den Miliz-Behörden ihres Wohnortes ein, unter Beilage von Dokumenten, die ihre polnische Nationalität und ihre frühere polnische Staatsangehörigkeit beweisen.

datiert jenes Abkommen vom 6. 7. 1945 und betrifft die »Evakuierung« der darin genannten Personen, während die polnische Bekanntmachung vom 6. 7. 1945 und das darin wiedergegebene Abkommen vom »6. 6. 1945« in Geilkes Übersetzung von »Repatriation« spricht. Die in Art. 15 weiter erwähnten Abkommen vom 9. und 22. 9. 1944 sollen nach S c h e c h t m a n , The Polish-Soviet Exchange of Population (Journal of Central European Affairs, vol. 9, 1949/50, p. 296), nie im vollen Wortlaut veröffentlicht worden sein (Anm. d. Red.).

Falls notwendig, werden die zuständigen Organe der Vertragschließenden Teile Personen, die sich repatriieren wollen, Hilfe leisten, um Tatsachen zu beweisen, die ihr Recht auf Repatriierung dartun.

Fragen der Repatriierung von Personen, die ihr Recht auf Repatriierung nicht dartun können, werden vom Ministerium der inneren Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken gemeinsam mit dem Bevollmächtigten der Regierung der Polnischen Volksrepublik für Repatriierungsangelegenheiten an der Botschaft der Polnischen Volksrepublik in Moskau geprüft.

Artikel 7. Die Repatriierung erfolgt individuell auf Grund spezieller Bescheinigungen, die von den Miliz-Behörden des Wohnortes für Personen, welche um Repatriierung nachsuchen, ausgestellt werden. Die Repatriierungs-Bescheinigungen sind drei Monate nach ihrer Ausstellung gültig.

Artikel 8. a) Personen, die aus der UdSSR gemäß diesem Abkommen ausreisen, dürfen zollfrei das ihnen gehörende Vermögen herausbringen, das ihrem persönlichen Bedarf dient und dessen Ausfuhr aus der UdSSR nicht verboten ist.

Personen, welche besondere Berufe ausüben: Gelehrten, Ärzten, Künstlern, Handwerkern u. dgl. wird auch das Recht auf zollfreie Ausfuhr von ihnen gehörenden Gegenständen gewährt, welche für ihre berufliche Tätigkeit notwendig sind.

b) Die in Punkt a) dieses Artikels bezeichneten Personen dürfen nach ihrem Ermessen über ihr Vermögen gemäß der Gesetzgebung der UdSSR verfügen. Notfalls werden die Sowjet-Organen diese Personen in der Veräußerung der ihnen gehörenden Häuser, Gebäude usw. unterstützen.

Diese Personen dürfen die Botschaft der Polnischen Volksrepublik in Moskau, das Konsulat der Polnischen Volksrepublik in Kiew oder eine beliebige Person bevollmächtigen, ihre Vermögensangelegenheiten zu verwalten.

c) Personen, die gemäß diesem Abkommen aus der UdSSR ausreisen, dürfen ihre Geldmittel bei der Staatsbank der UdSSR einzahlen mit dem Auftrag, sie auf das Konto dieser Personen bei der Polnischen Nationalbank zu überweisen.

Die Überweisung der genannten Geldmittel in die Polnische Volksrepublik wird über das Konto der nicht für den Handel bestimmten Zahlungen der Polnischen Nationalbank in der Staatsbank der UdSSR abgewickelt³⁾.

³⁾ In diesem Zusammenhang ist eine Meldung der Neuen Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 292 vom 24. 10. 1957, Blatt 3, von Interesse, die in Ermangelung anderer Nachrichten auf ihre Richtigkeit nicht nachgeprüft werden konnte:

»Me. Stockholm, 23. Oktober

In Schweden ist am Mittwoch eine das ganze Land umfassende Hilfsaktion zugunsten der Polen eingeleitet worden, die auf Grund des russisch-polnischen Abkommens vom 25. März dieses Jahres aus der Sowjetunion repatriiert werden sollen. Die Heimkehrer kommen aus dem früheren Ostpolen und aus verschiedenen sowjetischen Arbeitslagern, in denen sie elf bis achtzehn Jahre verbracht haben. Man erwartet, daß im Zuge dieser modernen Völkerwanderung bis 1958 eine halbe Million Polen nach ihrer Heimat zurückgekehrt sein werden.

Wie die Vertreter der schwedischen Polenhilfe am Dienstag an einer Pressekonferenz erklärten, befinden sich die meisten polnischen Rückkehrer in äußerster Not. Die wenigen Polen, die schon vor dem im Frühjahr abgeschlossenen Abkommen heim-

Artikel 9. Die Repatriierung der alleinstehenden Kinder, der Invaliden, der Greise und der Kranken erfolgt unter Mitwirkung der Vereinigung der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR und des Bevollmächtigten der Regierung der Polnischen Volksrepublik für Repatriierungsangelegenheiten bei der Botschaft der Polnischen Volksrepublik in Moskau.

Artikel 10. a) Personen polnischer Nationalität, die sich auf Grund dieses Abkommens repatriieren lassen, werden vom Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der UdSSR als der sowjetischen Staatsangehörigkeit verlustig angesehen und erwerben mit ihrem Eintreffen in der Polnischen Volksrepublik die polnische Staatsangehörigkeit.

b) Die Familienmitglieder der zu Repatriierenden, die nicht polnischer Nationalität sind und die Staatsangehörigkeit der UdSSR besitzen, behalten die sowjetische Staatsangehörigkeit oder scheiden aus dem Staatsverband der UdSSR aus, entsprechend ihrem bei der Ausstellung der Ausreisedokumente geäußerten Wunsch. Personen, die aus dem Staatsverband der UdSSR ausscheiden, erwerben nach ihrem Eintreffen in die Polnische Volksrepublik die polnische Staatsangehörigkeit.

Artikel 11. Erklärungen über den Wunsch, sich repatriieren zu lassen, werden bis zum 1. Oktober 1958 entgegengenommen, damit die Repatriierung von Personen, welche ein Recht auf eine solche gemäß diesem Abkommen haben, am 31. Dezember 1958 abgeschlossen wird.

Artikel 12. Der Sowjetische Vertragspartner wird dem Bevollmächtigten der Regierung der Polnischen Volksrepublik für Repatriierungsangelegenheiten bei der Botschaft der Polnischen Volksrepublik in Moskau bei der Ausübung seiner Pflichten allseitige Hilfe leisten.

Artikel 13. Der Sowjetische Vertragspartner wird sich unter Mitwirkung der Vereinigung der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR bemühen, das Schicksal und den Verbleibort im Gebiet der Union der Sozial-

gesandt worden waren, waren von den Russen mit Fahrkarten, Kleidern und Geld versehen worden und reisten offiziell als »polnische Touristen«. Seit März dieses Jahres aber hätten die Rückkehrer für die Reisekosten selbst aufzukommen, wozu viele nicht in der Lage seien. Sie müßten ihre letzten Habseligkeiten, sogar ihre besseren Kleidungsstücke, veräußern, um nach der Heimat zu gelangen, und träfen dort in einem erbarmungswürdigen Zustand ein. Der polnische Staat könne den Repatriierten wegen der schwierigen Wirtschaftslage des Landes nicht im erforderlichen Maß Hilfe leisten.

An der Pressekonferenz wurde unter anderem auch darauf aufmerksam gemacht, daß viele Polen in der Sowjetunion von der Möglichkeit einer Heimkehr keine Kenntnis hätten. Die russische Presse habe darüber nur einmal berichtet, das Radio überhaupt nicht. Wiederholte Ersuchen von seiten der polnischen Behörden, Vertreter nach den größten Polenlagern zu entsenden, wurden von Rußland abgelehnt. Den Polen, die sich von sich aus zur Heimkehr meldeten, würden keine Hindernisse in den Weg gelegt, vorausgesetzt, daß sie vor dem 17. September 1939, das heißt vor dem Zeitpunkt des russischen Einmarsches in Polen, polnische Staatsangehörige waren. Sogar Polen, die in der Zwischenzeit russische Staatsangehörige und Soldaten der Sowjetarmee geworden waren, seien repatriiert worden.

Die schwedische Hilfsaktion wird unterstützt von der schwedischen Staatskirche, der katholischen Kirche in Schweden, den Chefredaktoren der größten Tageszeitungen, Vertretern der politischen Parteien, dem Arbeitgeberverband, verschiedenen Sportorganisationen und zahlreichen Privatpersonen« (Anm. d. Red.).

listischen Sowjet-Republiken von Personen festzustellen, die von polnischen Behörden oder polnischen Bürgern gesucht werden.

Artikel 14. Alle Bestimmungen dieses Abkommens, die Personen polnischer Nationalität betreffen, erstrecken sich auch auf Personen jüdischer Nationalität, die am 17. September 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 15. Das durch dieses Abkommen vorgesehene Recht auf Repatriierung erstreckt sich nicht auf Personen, die sich in den Jahren 1944–1947 aus Polen in die Sowjet-Union evakuieren ließen gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjet-Republik und dem Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung über die Evakuierung der ukrainischen Bevölkerung aus dem Gebiet Polens und der polnischen Bürger aus dem Gebiet der UdSSR vom 9. September 1944, dem Abkommen zwischen der Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjet-Republik und dem Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung über die Evakuierung der weißrussischen Bevölkerung aus dem Gebiet Polens und der polnischen Bürger aus dem Gebiet der BSSR vom 9. September 1944, dem Abkommen zwischen der Regierung der Litauischen Sozialistischen Sowjet-Republik und dem Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung über die Evakuierung der litauischen Bevölkerung aus dem Gebiet Polens und der polnischen Bürger aus dem Gebiet der litauischen SSR vom 22. September 1944, wie auch gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der UdSSR und der provisorischen Regierung der Nationalen Einheit der Polnischen Republik über das Recht zum Ausscheiden aus dem sowjetischen Staatsverband von Personen polnischer und jüdischer Nationalität, die in der UdSSR wohnen, und über ihre Evakuierung nach Polen und über das Recht des Ausscheidens aus dem polnischen Staatsverband von Personen russischer, ukrainischer, weißrussischer und litauischer Nationalität, die im Gebiet Polens wohnen und über ihre Evakuierung in die UdSSR vom 6. Juli 1945⁴⁾.

Artikel 16. Soweit erforderlich werden die Vertreter der zuständigen Organe der vertragschließenden Partner in Moskau oder in Warschau zusammentreffen, um die im Zusammenhang mit der Repatriierung entstehenden Fragen zu regeln.

Artikel 17. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt in Kraft am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden, der in möglichst kurzer Frist in Warschau stattfinden soll.

Ausgefertigt in Moskau am 25. März 1957 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und polnischer Sprache, wobei die beiden Texte die gleiche Kraft haben.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und durch Siegel bekräftigt.

Auf Bevollmächtigung der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjet-
Republiken
N. D u d o r o v

Auf Bevollmächtigung der Regierung
der Polnischen Volksrepublik
V. V i c h a

⁴⁾ Vgl. hierzu oben Anm. 2 Abs. 2 (Anm. d. Red.).